



Gemeindeamt Pfarrkirchen i. M.
4141 pol. Bez. Rohrbach, OÖ.

Zahl: Gem 2 – 03/2021

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die **öffentliche Sitzung des Gemeinderates** der **Gemeinde Pfarrkirchen i. M.**
am **Freitag, 09. Juli 2021**, in den Klassenräumlichkeiten der Volksschule Pfarrkirchen 31

Anwesend:

Bürgermeister:	GIERLINGER Hermann	
Vizebürgermeister:	FUCHS Gerhard	
Gemeindevorstand:	KEHRER Daniela	WINKLER Thomas
Gemeinderat:	RAAB Hubert HAIDER Gerhard RAUSCHER Franz GUSENLEITNER Markus FALKNER Maria	WUNDSAM Stefan FALKINGER Mathias RATZENBÖCK Gerhard ERLINGER Leopold
Ersatzmitglied:	HUBER Martin NADSCHLÄGER Christoph	KAISER Hedwig
Entschuldigt:	LANG Theresa PÜHRINGER Franz HAUGENEDER Edith FÜCHSL Andreas	STALLINGER Josef ERNECKER Karina HEINZL Stefan
Unentschuldigt:	DOBRETZBERGER Michael	
Leiter Gemeindeamt und Schriftführung:	MAIRHOFER Leopold	

*Diese Verhandlungsschrift wurde am _____
gem. § 54 (4) Oö.GemO 1990 aufgelegt.*

Der Vorsitzende eröffnet um 20.00 Uhr die Sitzung. Er stellt fest, dass die Sitzung von ihm als Bürgermeister einberufen wurde und die Verständigung hierzu gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder des Gemeinderates zeitgerecht unter

Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist und die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Durch Anschlag an der Amtstafel am 01.07.2021 wurde die Abhaltung der Sitzung öffentlich kundgemacht.

Die Verhandlungsschrift über die Sitzung am 13.04.2021 ist bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden am Gemeindeamt zur Einsicht auflegen und liegt während dieser Sitzung noch zur Einsicht auf. Es können gegen diese Verhandlungsschrift noch bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden.

TAGESORDNUNG

- 1) Kenntnisnahme Bericht der BH Rohrbach zur mit GR-Beschluss vom 14.12.2020 beschlossenen Eröffnungsbilanz
- 2) Kenntnisnahme Prüfbericht der BH Rohrbach zum Rechnungsabschluss 2020
- 3) Verordnung Verlegung Güterweg Irnezedt mit Widmung der neuen Trasse als Güterweg und Auflassung der alten Trasse als öffentliches Gut
- 4) Vergabe Auftrag Errichtung eines neuen gedeckten Löschwasserbehälters in Hamet/Scharten
- 5) Resolution von Bewohnern der Ortschaft Hamet zur Erlassung Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h durch das Ortsgebiet Hamet
- 6) Genehmigung Mietvertrag für Neuvermietung ab 6/2021 der DG-Wohnung in der Mietwohnanlage "Alte Schule"
- 7) Genehmigung Bestandsaufnahme nach § 15 LiegTeilG Ortsdurchfahrt Karlsbach gemäß Teilungsplan Zivilgeometer Öhlinger/Brandtner
- 8) Fortführung Verfahren Nr. 49 zur Änderung des Flächenwidmungsplanes und des ÖEK zur Widmung eines Bauplatzes auf einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 5775, KG 47113 östlich des Ortes Oberkappel
- 9) Einleitung Änderung-Flächenwidmungsplan Nr. 51 im Bereich der Ortschaft Albernberg mit der Maßgabe Anpassung der Betriebsbaugebietswidmungen einschließlich Anpassung örtliches Entwicklungskonzept
- 10) Beschluss Aufhebung Bebauungsplan aus dem Jahr 1976 für den Bereich „Siedlung Pfarrkirchen-West“
- 11) Anpassung Bebauungsplan Ort Pfarrkirchen für Errichtung neues Gemeindeamtsgebäude
- 12) Beschluss Trägerevereinbarung für die Schüler-Nachmittagsbetreuung an der Volksschule Pfarrkirchen mit der OÖ. Hilfswerk GmbH.
- 13) Entscheidung über Beteiligung am durch den Regionalentwicklungsverein Donau-Böhmerwald und SPES begleiteten Regionsprojekt „Wohnen mit Service“
- 14) Beschluss Bekundung Interesse an der Weiterführung der Klima- und Energie-Modellregion Donau-Böhmerwald Periode 2022 – 2024
- 15) Vorstellung Siegerprojekt des Architektenwettbewerbes zum Neubau des Amtsgebäudes
- 16) Allfälliges

1) Kenntnisnahme Bericht der BH Rohrbach zur mit GR-Beschluss vom 14.12.2020 beschlossenen Eröffnungsbilanz

Der Vorsitzende bringt den Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach BHROGem-2021-239963/25 vom 08. Juni 2021 zur mit GR-Beschluss vom 14.12.2020 beschlossenen Eröffnungsbilanz der Gemeinde Pfarrkirchen i.M. vollinhaltlich zur Kenntnis.

Der Bericht bestätigt die Einhaltung der formellen Bestimmungen u.a. nach der OÖ. GemO 1990, die Übereinstimmung der liquiden Mittel, der Zahlungsmittelreserven, Finanzschulden und Beteiligungen mit dem Rechnungsabschluss 2019. Als Saldo der Eröffnungsbilanz wird die Summe des Nettovermögens mit € 5.063.104,85 (Z C) bestätigt. In den Schlussbemerkungen wird festgehalten, dass bei der stichprobenartigen Prüfung der Vermögensbewertung keine Mängel festgestellt wurden und die Ergebnisse der Vermögensbewertung als realistisch angesehen werden. Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Pfarrkirchen i.M. wird letztlich zur Kenntnis genommen.

↳ *Nachdem es zum Bericht keine Wortmeldungen gibt wird dieser auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig zur Kenntnis genommen.*

(Abstimmung mittels Handerhebung – Bei diesem TOP ist das GR-Mitglied Markus Gusenleitner noch nicht anwesend)

2) Kenntnisnahme Prüfbericht der BH Rohrbach zum Rechnungsabschluss 2020

Der Vorsitzende bringt den Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach BHROGem-2013-225002/11-En vom 07. Juni 2021 zum seitens des Gemeinderates am 13. April 2021 beschlossenen Rechnungsabschluss 2020 vollinhaltlich zur Kenntnis.

Zur Vermögensrechnung (Bilanz) wird u.a. die Entwicklung des Nettovermögens dargestellt und nachvollzogen sowie die Änderungen bei den Aktiva (A und B Vermögenshaushalt) beschrieben. Zum Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit, welches im RA ausgeglichen dargestellt wurde, wird festgehalten, dass sich unter Berücksichtigung der Abwicklung von bereits im Soll des Fj. 2019 berücksichtigten Einzahlungen und Auszahlungen ein bereinigter Saldo von + 25.414,53 Euro ergibt. Um diese Mittel für Investitionen verwenden zu können wird der Gemeinde empfohlen im Jahr 2021 den verbleibenden Überschuss aus 2020 in Höhe von 25.332,66 der Investitionsrücklage zuzuführen.

Weiters wird im Bericht das Ergebnis der Ergebnis- und der Finanzierungsrechnung analysiert und der Stand der Haushaltsrücklagen per 31.12.2020 unter Berücksichtigung der inneren Darlehen nachvollzogen. Zur betrieblichen Einrichtung Wasserversorgungsanlage wird angemerkt, dass durch die deutlich höheren Vergütungen von Bauhofleistungen im RA 2020 ein negatives Ergebnis erzielt wurde. Die hohen Vergütungen im Jahr 2020 kamen dadurch zustande, dass 682,5 Arbeitsstunden von Bauhofmitarbeitern nicht dem investiven Vorhaben zugeordnet wurden, sondern in der lfd. Geschäftstätigkeit verbucht wurden. Die Verbuchung in der lfd. GT erfolgte deshalb, da zum Thema „Bauhofleistungen bei investiven Einzelvorhaben“ noch keine Lösung seitens des VR-Komitees vorliegt. Bei ordnungsgemäßer Berücksichtigung der Bauhofleistungen beim investiven Vorhaben ergibt sich beim Betrieb der Wasserversorgung ein Überschuss von 19.578 Euro. Die Gemeinde wird angewiesen, die angeführten Bauhofvergütungen von 23.887 dem investiven Vorhaben „Modernisierung Wasserversorgung“ zuzurechnen. Im Jahr 2021 hat auf jeden Fall die Zuordnung und Aktivierung beim investiven Vorhaben in Abstimmung mit dem EDV-Anbieter zu erfolgen.

Abschließend wird der RA 2020 mit dem Hinweis die im Bericht angeführten Feststellungen zu beachten zur Kenntnis genommen. Der Rechnungsabschluss wurde auch auf die Einhaltung der

Härteausgleichskriterien geprüft und wird mit einem eigenen Bericht an die Direktion für Inneres und Kommunales weitergegeben (Beantragung Mittel aus Verteilvorgang 2 durch die Gemeinde Pfarrkirchen i.M.).

↳ *Nachdem es zum Bericht keine Wortmeldungen gibt wird dieser auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig zur Kenntnis genommen. (Abstimmung mittels Handerhebung)*

3) Verordnung Verlegung Güterweg Irnezedt mit Widmung der neuen Trasse als Güterweg und Auflassung der alten Trasse als öffentliches Gut

Eingangs berichtet der Vorsitzende kurz über die Grundeinlöseverhandlungen für die Güterwegverlegung Irnezedt, welche mit Genehmigung der letzten Grundabtretungsvereinbarungen zuletzt in der Aprilsitzung unter Dach und Fach gebracht werden konnten. Auch die rechtsverbindliche Vereinbarung nach § 16 OÖ. Straßengesetz zur Übernahme der Baukosten mit der Firma Peer & Perr GmbH und dem Unternehmer Markus Engleder liegt vor ebenso wie der Gestattungsvertrag i.S. § 20 OÖ. Straßengesetz mit der OÖ. Landesstraßenverwaltung für den neuen Anschluss an die Waldwegstraße.

Im Sinne §§ 8 und 11 Oö. Straßengesetz 1991 wurden im Zeitraum 07.05.2021 bis 04.06.2021 die Planunterlagen für die Verlegung des etwa 130 m langen Teilabschnittes vom Güterweg Irnezedt abgehend von der Waldwegstraße zur öffentlichen Einsicht aufgelegt und alle berührten Grundeigentümer nachweislich darüber in Kenntnis gesetzt. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Anbringen oder Einwendungen in diesem Zusammenhang eingebracht worden.

Der Vorsitzende stellt in weiterer Folge den Verordnungsentwurf vor und erläutert anhand der Plananlage den Verlauf der geplanten Neuwidmung des Güterwegabschnittes sowie die nach Fertigstellung des neuen Straßenverlaufes vorgesehene Auflassung der alten Trasse.

Debatte:

Auf die Frage von GR Hubert RAAB wann die neue Güterwegtrasse gebaut wird berichtet der Vorsitzende, dass die Firma Peer & Perr GmbH. erst nächstes Jahr mit der Betriebserweiterung beginnen wird. Bei der Verlegung wird voraussichtlich dieses Jahr nur die Trasse mit Tragschicht hergestellt werden. Die Fertigstellung mit Asphaltierung wird jedenfalls erst kommendes Jahr erfolgen.

↳ **Antrag des Vorsitzenden Erlass Verordnung zur Umlegung Teilabschnitt Güterweg Irnezedt wie folgt:** (Der Ordnungsplan - Anlage 1 - ist dem Protokoll als Beilage 1 angeschlossen)

VERORDNUNG

betreffend Umlegung Teilabschnitt Güterweg Irnezedt, KG Pfarrkirchen

Der Gemeinderat der Gemeinde Pfarrkirchen im Mühlkreis hat am 09. Juli 2021 auf Grund des § 11 Abs. 1, 3 u. 5 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Oö. Straßengesetzes 1991, LGBl.Nr. 84 i.d.g.F., in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2, Z. 4 und § 43 der OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990 i.d.g.F., beschlossen:

§ 1

Dieser Verordnung liegt der Ordnungsplan – Anlage 1 - im Maßstab 1 : 1000 zugrunde, welcher den Verlauf des als öffentliche Verkehrsfläche zu widmenden Straßenstückes und des aufzulassenden Straßenabschnittes ausweist.

§ 2

Der im Plan (§ 1) rot dargestellte neu zu errichtende Abschnitt des Güterweges Imnezzdt wird dem Gemeindegebrauch gewidmet und als Güterweg eingereicht:

Das Trassenband des neu herzustellenden Abschnitts (rot gefärbt im Plan) beginnt bei km 1,91 re.i..S.d.K. der L1537 führt sodann entlang der nördl. Grundgrenze des Betriebsgrundstückes 3515/2 Richtung Osten und bindet nach einem Kurvenbogen Richtung Süden nach etwa 130 Metern wieder in die bestehende Trasse des Güterweges Imnezzdt ein.

Die gegenständliche öffentliche Verkehrsfläche führt durchwegs durch Bauland i.S. § 21 OÖ. ROG 1994 und dient vorwiegend der Aufschließung von Betriebsgrundstücken und am weiteren Straßenverlauf befindlichen land- u. forstwirtschaftlichen Grundstücken und den Liegenschaften Imnezzdt 1 und 3.

§ 3

Der im Plan (§ 1) gelb dargestellte Abschnitt des Güterweges Imnezzdt wird als öffentliche Verkehrsfläche (Güterweg) aufgelassen.

Die Auflassung wird mit der Verkehrsübergabe des neu herzustellenden Straßenabschnitts (§ 2) wirksam.

§ 4

Die Verordnung samt die einen Bestandteil bildende Anlage 1 (Plan § 1) wird gemäß § 94 Abs. 1 OÖ Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. durch zwei Wochen kundgemacht und tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Abstimmung: Handerhebung - **EINSTIMMIG** - Gegenprobe

4) Vergabe Auftrag Errichtung eines neuen gedeckten Löschwasserbehälters in Hamet/Scharten

Die Gemeinde hat im Voranschlag 2021 die Errichtung eines neuen Löschwasserspeichers für den Bereich Hamet/Scharten berücksichtigt. Neben der Dienstbarkeitsvereinbarung mit der Grundeigentümerin liegt auch die Zusage für einen Landeszuschuss in Höhe von 10 % der Kosten – maximal € 2.500 durch das OÖ. Landesfeuerwehrkommando vor. Die Gewährung von BZ-Mitteln für die Errichtung von Löschwasserbehältern ist nicht vorgesehen.

Die Gemeinde hat auf Grundlage der vom OÖ. LFK beigestellten Musterpläne, Baubeschreibung und Leistungsverzeichnis eine Ausschreibung erstellt und insgesamt 4 Firmen im Rahmen der Direktvergabe eingeladen ein Angebot für die Errichtung eines gedeckten 100 m³ großen Löschwasserbehälters mit einem Durchmesser von 7,0 m und einer Tiefe von 3,0 m abzugeben.

Bis zur gesetzten Frist 14.06.2021 wurden folgende 3 Angebote eingereicht: (inkl. 20 % Mwst)

1) Wolf Systembau GmbH, Scharnstein	33.508,39 Euro
2) Hehenberger Bau GmbH., Peilstein	35.096,76 Euro
3) Simader GmbH., Oberneukirchen	35.252,93 Euro

Die Firma OITNER Dienstleistungen, 5166 Perwang hat nicht abgegeben

Laut Preisspiegel zeigen sich bei Vergleich der einzelnen Kostengruppen doch größere Unterschiede, die aber als im Rahmen befindlich beurteilt werden können. So bietet der Billigstbieter Fa. Wolf Systembau die Betonarbeiten mit € 21.241 am teuersten an, andererseits liegt der Billigstbieter bei der Gruppe Gemeinkosten und Erdarbeiten wesentlich unter den beiden Mitbewerbern. Grundsätzlich bestünde zwar die Möglichkeit einzelne Positionen (z.B. Erdarbeiten) aus

dem Auftrag herauszunehmen, was jedoch im Hinblick auf die Haftungsproblematik und die Verantwortlichkeit der Gemeinde als Baustellenkoordinator sehr gründlich überlegt werden muss. Der Vorsitzende schlägt insbesondere auch im Hinblick auf die Herausforderungen an die Baustellenabsicherung im Kreuzungsbereich der beiden Güterwege vor, den Auftrag als Gesamtauftrag an den Billigstbieter zu vergeben und keine Positionen herauszunehmen und als Regie- oder Eigenleistung einzubringen.

In der Debatte werden auf Anfrage die Details der Preisbindung erläutert. So wurde entweder die Preisbindung bis Ende 12/2021 oder die Bindung an den Baukostenindex angeboten. Der Billigstbieter Fa. Wolf Systembau GmbH. hat einen Fixpreis bis Ende dieses Jahres angeboten. Die Gemeinde will den Auftrag jedenfalls so gestalten, dass die Errichtung im Jahr 2021 zum angebotenen Preis vereinbart wird. Verzögerungen die durch die Baufirma zu verantworten sind dürfen keinesfalls zu Preiserhöhungen führen.

➡ **Antrag des Vorsitzenden:**

Die Firma Wolf Systembau GmbH., Scharnstein wird als Billigstbieter mit der Errichtung des gedeckten 100 m³ großen Löschwasserbehälters in Hamet/Scharten beauftragt. – Auftragssumme € 33.508,39 inkl. 20 % MWst.

Abstimmung: Handerhebung - **EINSTIMMIG** - Gegenprobe

5) Resolution von Bewohnern der Ortschaft Hamet zur Erlassung Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h durch das Ortsgebiet Hamet

Bgm. GIERLINGER bringt dem Gemeinderat die durch die Dorfgemeinschaft Hamet eingebrachte Resolution „Verordnung Höchstgeschwindigkeit 30 km/h Ortsgebiet Hamet“ zur Kenntnis. Das Bürgerbegehren wurde am 16. Juni d.J. beim Gemeindeamt eingebracht und von 28 Bürgern und Bürgerinnen unterstützt. Insbesondere wird angeführt, dass sich das Verkehrsaufkommen gegenüber der vor rd. 2,5 Jahren durchgeführten Verkehrszählung dramatisch erhöht hat und insbesondere der Schwerverkehr zugenommen hat. Als Gründe für eine Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit werden weiters die Sicherheit der im Ort lebenden 11 Kinder zwischen 2 und 13 Jahren und der älteren nicht mehr so agilen Bevölkerung angeführt, ebenso wie die Erhöhung des Sicherheitsgefühls, der Reduktion des Verkehrslärms und dem Schutz der Umwelt. Begründet wird die Forderung auch damit, dass eine untergeordnete „Gemeindestraße“ vorliegt, die es durchaus erlaubt im Ortsgebiet eine 30 km/h Beschränkung zu verordnen. Bauliche Maßnahmen zur Verlangsamung oder Einengung im Ortsbereich werden nicht angedacht oder gefordert.

Der Vorsitzende erteilt dazu auch dem als Zuhörer anwesenden Vertreter der Initiative Erwin Lang das Wort, der insbesondere das starke Verkehrsaufkommen und den Berufsverkehr am Morgen und am Abend hervorhebt. Mehrfach wurden auch schon durch die Polizei Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt. Diese Maßnahmen wirken aber auch nur kurz. Mit einer dauerhaften Beschränkung der Geschwindigkeit auf 30 km/h würde einerseits die Verkehrssicherheit im Ort erhöht und andererseits die „Abkürzung“ unattraktiver und damit das Verkehrsaufkommen geringer.

Debatte:

Bgm. GIERLINGER berichtet über die 2017 eingeleiteten Maßnahmen in Zusammenhang mit den Beschwerden über das starke Verkehrsaufkommen und Nichteinhaltung der zulässigen Ge-

schwindigkeit. Im April 2018 wurde daher über einen Zeitraum von 1 Woche das Verkehrsaufkommen aufgezeichnet und ein Geschwindigkeitsprofil erstellt. Das Verkehrsaufkommen wurde mit 500 Fahrzeugen pro 24 h bei einem Schwerverkehrsanteil von 5 % als für die Straßenkategorie durchschnittlich eingestuft, wobei auch festgehalten wurde, dass sich durch die an dem Güterweg liegenden Wohnanwesen kein derartiger Verkehr ergeben würde. Die Geschwindigkeitsmessung damals ergab eine V85%-Geschwindigkeit von 53 bzw. 55 km/h für die beiden Richtungen. Laut Gutachten des Sachverständigen für Verkehrstechnik wurde damit die zulässige Geschwindigkeit grundsätzlich eingehalten bzw. nur knapp überschritten. Als Resümee des Gutachtens vom 14.06.2018 ist festzuhalten, dass die Straße durch die Ortschaft und die vorhandenen Sichtweiten eine Beschränkung auf 30 km/h nicht rechtfertigt. Eine nachhaltige Reduktion der Geschwindigkeit wäre nur auf Basis von baulichen Maßnahmen möglich.

GR Franz RAUSCHER erläutert, dass die Gemeinde zwar als Straßenbehörde für die Erlassung von Geschwindigkeitsbeschränkungen in Ortschaften (30iger-Zonen) zuständig ist, eine derartige Verordnung aber nur nach den gesetzlichen Erfordernissen auf Basis entsprechender Gutachten erlassen werden darf.

Vzbgm. Gerhard FUCHS appelliert an die Hausbesitzer in Hamet Fahrzeuge nicht unmittelbar neben oder an der Fahrbahn abzustellen. Damit werden insbesondere für Kinder Gefahrenquellen geschaffen, da sie den Straßenverkehr nicht einsehen bzw. vom Fahrzeuglenker nicht gesehen werden können.

Auf die Anfrage von GR Gerhard RATZENBÖCK welche Schritte jetzt gesetzt werden erläutert der Bürgermeister, dass die Gemeinde bereits in Kontakt mit der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach steht und die Sachlage neuerlich durch ein Gutachten beurteilt werden soll.

Abschließend wird vermerkt, dass die Resolution dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht wurde. Die Gemeinde hat Verständnis für das Anliegen und wird versuchen eine Lösung oder Verbesserung zu erreichen. Eine 30 km/h-Beschränkung darf die Gemeinde aber nur nach einer entsprechenden verkehrstechnischen Beurteilung verordnen. Eine neuerliche Beurteilung durch einen Sachverständigen der Abt. Verkehr wird daher in Auftrag gegeben.

6) Genehmigung Mietvertrag für Neuvermietung ab 6/2021 der DG-Wohnung in der Mietwohnanlage "Alte Schule"

Herr Stefano Scarna, bisher wohnhaft in Wels, hat mit Beginn der Golfsaison 2021 das Clublokal übernommen und war daher auf der Suche nach einer Wohnung in Pfarrkirchen. Nach dem Ableben der Mieterin der Dachgeschoßwohnung in der Wohnanlage „Alte Schule“ war eine Wohnung freigeworden und Herr Scarna bewarb sich um die Wohnung.

Da keine weiteren Interessenten vorhanden waren wurde die Wohnung mündlich an Herrn Scarna mit Mitte Mai vermietet, wobei sicher dieser mit der Erbin der Vormieterin auf die Übernahme der Möbel, der Küche und die Aufteilung der Monatsmiete für Mai 2021 einigte.

Der Vorsitzende schlägt vor, einen entsprechenden Mietvertrag mit Herrn Stefano Scarna abzuschließen. Die Monatsmiete wurde entsprechend dem zugrunde liegenden VPI 2010 wertgesichert und beträgt monatlich € 429,00 inkl. 10 % Mwst zzgl. Betriebs- u. Heizkosten. Im Vertrag wird auch die übliche Wertsicherungsklausel mit einem Schwellwert von 5 % sowie eine Kautions in Höhe von 3 Bruttomonatsmieten festgeschrieben.

 Antrag des Vorsitzenden:

Vergabe der Mietwohnung im Dachgeschoß in der Wohnanlage „Alte Schule“ an Herrn Stefano SCARNA und Genehmigung des zur Kenntnis gebrachten und einen wesentlichen Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildenden Mietvertrages.

Abstimmung: *Handerhebung* - **EINSTIMMIG** - Gegenprobe

7) **Genehmigung Bestandsaufnahme nach § 15 LiegTeilG Ortsdurchfahrt Karlsbach gemäß Teilungsplan Zivilgeometer Öhlinger/Brandtner**

Im Zuge der Schaffung der Bauparzelle Anreiter im Osten des Ortes Karlsbach wurde die Vermessung (Naturbestandsaufnahme) der öffentlichen Zufahrt (Ortschaftsweg) Grdst.Nr. 5309, KG Weberschlag erforderlich. In Abstimmung mit den Grundeigentümern wurde das Zivilingenieurbüro Öhlinger/Brandtner seitens der Gemeinde auch beauftragt die Ortsdurchfahrt Grdst.Nr. 5267/13, KG Weberschlag zwischen den Anwesen Karlsbach 1 (Huber) und Karlsbach 6 (Pils) aufzunehmen, um die Katastermappe berichtigen bzw. den Naturbestand in die DKM übernehmen zu können.

Dem Gemeinderat liegt heute die Feldaufnahme GZ 14548/2020 des Zivilgeometers Öhlinger/Brandtner vor, welche mittels Beamer visualisiert und ausführlich erläutert und beraten wird.

In der Debatte wird von GR Stefan Wundsam festgehalten, dass mit der Naturbestandsaufnahme nicht nur ungesicherte alte Grenzen korrigiert werden sollen, sondern auch eine Korrektur der Grenze zum im Grenzkataster befindlichen Grundstück .141 berücksichtigt ist. Der Bürgermeister sowie Amtsleiter Mairhofer stellen dazu fest, dass mit der vorgesehenen Zuschreibung von 2,0 m² am südwestlichen Eckpunkt des Grundstückes .141 dem Baubestand Rechnung getragen wird. Sie geben zu Bedenken, dass der Grundeigentümer des Grundstücks .141 an anderer Stelle seine Zustimmung zur Abschreibung von 13 m² von seinem Gutsbestand gibt.

 Antrag des Vorsitzenden:

Die Gemeinde Pfarrkirchen i.M. als Eigentümerin des öffentlichen Gutes Grdst.Nr. 5267/13 und 5309, jeweils KG 47113 (Ortsdurchfahrt Karlsbach) stimmt dem Teilungsplan GZ 14548 des Zivilgeometers Öhlinger/Brandtner zu. Den damit verbundenen Zu- und Abschreibungen von Grundstücksflächen wird zugestimmt. Sämtliche Zu- und Abschreibungen werden entschädigungslos geleistet

Abstimmung:	13	JA
	3	Enthaltung (Erlinger, Ratzenböck, Wundsam)

8) Fortführung Verfahren Nr. 49 zur Änderung des Flächenwidmungsplanes und des ÖEK zur Widmung eines Bauplatzes auf einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 5775, KG 47113 östlich des Ortes Oberkappel

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 30. Oktober 2020 das Änderungsverfahren i.S. des Öö. ROG 1994 eingeleitet. Bereits nach der durchgeführten Vorbegutachtung durch die Sachverständigen für Natur- u. Landschaftsschutz und überörtliche Raumordnung war damals bekannt, dass

die angestrebte Einzelwidmung schwierig werden wird, da sie einen anorganischen Siedlungssplitter darstellt und sich nicht im örtlichen Entwicklungskonzept der angrenzenden Marktgemeinde Oberkappel wiederfindet.

Nach Abschluss des Kundmachungs- und Verständigungsverfahrens liegen nun von den maßgeblichen Stellen Abt. Raumordnung und der Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz ausgesprochen negative Stellungnahmen vor.

Die Abteilung Örtliche Raumordnung sieht unter Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen der Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz und des Ergebnisses eines am 18.06.2020 gemeinsam mit Frau Dipl. Ing. Sachsenhofer durchgeführten Ortsaugenscheines in der Widmung eine völlig willkürliche Erweiterung einer Siedlung im Übergang zur freien Landschaft und lehnt diese wegen der Widersprüche zu maßgeblichen Raumordnungszielen gemäß § 2 (1) Oö. ROG 1994 ab. Da am Panorama- und Erleweg mindestens sieben in die Siedlungsstruktur integrierte Bauplätze des Wohngebiets unbebaut sind, stellt die Änderung eine Missachtung der vom Gesetzgeber normierten geordneten Siedlungsentwicklung und zwar aus reinem Privatinteresse dar.

Auch seitens des Natur- und Landschaftsschutzes wird die gegenständliche Widmungsänderung aufgrund der unorganischen Ausdehnung in den freien Naturraum und dem damit einhergehenden Durchbruch der bestehenden Siedlungsgrenze sehr kritisch gesehen. Die Sachverständige weist auch darauf hin, dass sich im angrenzenden Siedlungsbereich noch 7 unbebaute Parzellen befinden, welche aus naturschutzfachlicher Sicht vorab bebaut werden sollen.

Im Rahmen des Planauflageverfahrens gem. § 33 wurden im verkürzten Verfahren alle Betroffenen nochmals zur Abgabe einer Stellungnahme zum Verfahren eingeladen. – Es wurden keine Stellungnahmen mehr abgegeben.

In der Debatte verweist Bgm. GIERLINGER neuerlich auf seine kritische Sicht der beantragten Einzelwidmung, die sich in den Stellungnahmen widerspiegelt. Der Widmungswerber wurde damit konfrontiert und eingeladen im Sinne einer kostensparenden Verwaltung die Einstellung des Verfahrens zu beantragen. Der Antragsteller hat jedoch nicht mehr Stellung zu seinem Antrag bezogen.

↳ **Antrag GR Franz RAUSCHER:**

In Anbetracht der negativen Stellungnahmen der Abt. Raumordnung und der Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz wird das Verfahren Nr. 49 zur Änderung des FLWPI und des ÖEK zur Schaffung eines Bauplatzes auf dem Grundstück Nr. 5775, KG 47113 eingestellt.

Abstimmung: *Handerhebung - EINSTIMMIG - Gegenprobe*

9) Einleitung Änderung-Flächenwidmungsplan Nr. 51 im Bereich der Ortschaft Albernborg mit der Maßgabe Anpassung der Betriebsbaugebietswidmungen einschließlich Anpassung örtliches Entwicklungskonzept

Die Ehegatten Heinz und Paula Rosenberger beabsichtigen die in ihrem Besitz befindliche Liegenschaft Albernborg Nr. 4 samt Landmaschinenwerkstätte und bestehenden Betriebswohnhaus zu übergeben. Das Grundstück Nr. 5430 im Gesamtausmaß von 850 m² ist im rechtsw. Flächenwidmungsplan der Gemeinde widmungskonform als Betriebsbaugebiet gewidmet. Angebaut an

die Werkstättenhalle ist ein im Jahre 1952 errichtetes Betriebswohnhaus. Der künftige Übernehmer, der auch die Weiterführung des Gewerbestandortes in Albernberg 4 plant, beabsichtigt das Betriebswohnhaus zur Gänze abzutragen und an derselben Stelle neu zu errichten. Am Wohnhaus wurden seit den 50-iger Jahren keine wesentlichen Sanierungen durchgeführt und der Wunsch nach einem Neubau ist daher nachvollziehbar.

Mit der Novelle des OÖ Raumordnungsgesetzes 1994 (Rechtskraft 01.01.2021) hat der Gesetzgeber die Zulässigkeit von Betriebswohnbauten sehr restriktiv geregelt. Grund: Bewohner von Betriebswohnungen gelten als Nachbarn i.S. des Gewerberechts und es gelten ihnen gegenüber auch die besonderen Schutzbestimmungen vor Immissionen.

Um im gegenständlichen Fall den Neubau des Betriebswohngebäudes zu ermöglichen ist die Ausweisung als B-Gebiet mit Zulassung Wohnnutzung unter Ausschluss betriebsfremder Wohnungen (Kennzeichen B 1) erforderlich. Die Abt. Raumordnung ist bei Genehmigung dieser „Sonderausweisung“ sehr restriktiv und fordert im Gegenzug u.a. die Bereinigung der B-Widmungen im Umgebungsbereich. Es sollen daher mit der beantragten Änderung des FLWPI im Ortsbereich Albernberg nicht benötigte B-Widmungen in Grünland zurückgeführt werden und das neue Wohnhaus des Antragstellers Albernberg 6 in Dorfgebiet umgewidmet werden. Weiters soll eine Plankorrektur mit Erweiterung der Widmung Dorfgebiet bei den Grundstücken 5444/4 Teil und 5444/1 Teil mit Anpassung an den vermessenen Bestand vorgenommen werden.

Neben der Anpassung des örtlichen Entwicklungskonzeptes sollen daher mit dem vorliegenden Änderungsplan Nr. 2.51 folgende Änderungen vorgenommen werden:

- Zulässigkeit Betriebswohnung im bestehenden Betriebsbaugebiet beim Grundstück 5430
- Rückwidmung von Betriebsbaugebiet in Bauland „Dorfgebiet“ Grundstückes 5429/3
- Rückwidmung Betriebsbaugebiet in Grünland der Grundstücksteilflächen 5429/2 und 5441
- Plankorrektur Grünland - Bauland „Dorfgebiet“ der Grundstücksteilfl. 5444/1 und 5444/4

Mit den gegenständlichen Widmungsänderungen ist keine Erweiterung von Baulandflächen vorgesehen. Der künftige Übernehmer der Betriebsstätte Albernberg 4 mit Wohnhaus hat auch keine Möglichkeit im Umfeld der Betriebsstätte eine Wohnhaus zu errichten. Außerdem würde eine neue Baulandwidmung am Dorfrand mit dem Leerstand oder ungenutzten Wohnflächen im Kern des Ortes nicht mit den Grundsätzen des OÖ. ROG vereinbar sein. Durch die Änderung der Widmung für das Betriebsgrundstück Albernberg 4 (Grdst.Nr. 5430) auf *„Wohnnutzung möglich unter Ausschluss betriebsfremder Wohnungen“ (B 1) kann das Wohnhaus durch den neuen Eigentümer erneuert werden.* Die Errichtung weiterer Betriebswohnungen wird damit aber ausgeschlossen.

Auch die mit der Grundlagenforschung durchgeführte Interessensabwägung ergab, dass die gegenständlichen Umwidmungen und die Anpassung an das ÖEK gerechtfertigt sind und mit den Grundsätzen der Raumordnung übereinstimmen. Weiters stimmt auch die Arch. Anne Mautner Markhof mit Stellungnahme vom 18.06. der geplanten Änderung des FLWPI und des ÖEK zu.

Antrag des Vorsitzenden:

Das Verfahren zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 51 und die Anpassung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 15 wird gemäß den Bestimmungen des Oö. ROG 1994 eingeleitet. Die Kosten des Änderungsverfahrens werden lt. Erklärung im Antrag vom 10.05.2021 durch die betroffenen Grundeigentümer getragen.

Abstimmung: Handerhebung - **EINSTIMMIG** - Gegenprobe

10) Beschluss Aufhebung Bebauungsplan aus dem Jahr 1976 für den Bereich „Siedlung Pfarrkirchen-West“

Der Gemeinderat hat am 26. Februar 2021 den Grundsatzbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 Siedlung Pfarrkirchen-West gefasst und damit das Aufhebungsverfahren nach den Bestimmungen des Oö. ROG 1994 eingeleitet. Zur Verständigung vom 01. März 2021 sind Stellungnahmen vom Amt der OÖ. Landesregierung, Abteilung Raumordnung und der Bezirksforstinspektion bei der BH Rohrbach eingelangt.

Die Abteilung Raumordnung erhebt keinen Einwand und teilt mit, dass durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 überörtliche Interessen nicht berührt werden.

DI Polli geht in seiner forstfachlichen Stellungnahme insbesondere auf die waldrandnahe Widmung der Wohngebiete ein, wodurch langfristig Nutzungskonflikte und Probleme zwischen Wald und Bauobjekten verursacht werden. Insbesondere kann es einerseits bei Sturm, Schneedruck oder Eisanhang zur Gefährdung von Bau-, insbesondere von Wohnobjekten durch umstürzende Bäume und brechende Äste oder Kronenteile kommen. Andererseits wird die forstliche Bewirtschaftung bei zu naher Verbauung beeinträchtigt, können Schlägerungsarbeiten nur erschwert erfolgen und kann die Holzabfuhr u. U. stark beeinträchtigt oder gar verhindert werden. Schließlich leidet die Landschaftsästhetik durch die Waldrandversiedelung und kommt es durch zu nahe Gebäude oder Einfriedungen zur Einschränkung der freien Begehrbarkeit des Waldes für Erholungssuchende.

Weil aber die gesamte Fläche des Bebauungsplanes bis zum Waldrand bereits als Wohngebiet gewidmet wurde, muss es aus Gründen der Rechtssicherheit als Wohngebiet ohne Einschränkungen bestehen bleiben. Es kann daher nur empfohlen werden, das letzte unbebaute Grundstück 1865/5 nach Möglichkeit nur im Osten zu bebauen, damit das Konfliktpotential zwischen den widmungsfremden Grundstücken bestmöglich minimiert wird.- Der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 wird schließlich aus forstfachlicher Sicht zugestimmt.

Gemäß § 34 (1) Oö.ROG 1994 i.d.g.F. 125/2020 ist ein Bebauungsplan der Landesregierung vor Kundmachung des Verordnungsbeschlusses durch den Gemeinderat nur dann zur Genehmigung vorzulegen, wenn überörtliche Interessen im besonderen Maße berührt werden. Da die Abt. Raumordnung keine überörtlichen Interessen angeführt hat, entfällt das Genehmigungsverfahren durch das Amt der OÖ. Landesregierung und die Aufhebungsverordnung kann unmittelbar als Verordnung kundgemacht werden.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Bebauungsplan Nr. 2 für die sogenannte „Siedlung Pfarrkirchen-West“ wird ersatzlos aufgehoben. Die Aufhebung wird nach Kundmachung mit Ablauf der Kundmachungsfrist rechtskräftig.

Abstimmung: *Handerhebung* - **EINSTIMMIG** - *Gegenprobe*

11) Anpassung Bebauungsplan Ort Pfarrkirchen für Errichtung neues Gemeindeamtsgebäude

Für das Ortszentrum von Pfarrkirchen besteht seit dem Jahr 1995 der Bebauungsplan Nr. 7 „Ortszentrum“, der auf den Erhalt der geschlossenen Baustruktur und der Charakteristik des Ortes abzielt. Der Bebauungsplan umfasst auch das Areal des Amtsgebäudes der Gemeinde mit

Festlegung von Gebäudehöhen, Firstrichtung und auch Erweiterungsmöglichkeiten durch Ausdehnung der Baufluchtlinien in östlicher Richtung. Das aus dem Architektenwettbewerb hervorgegangene Siegerprojekt des Zivilingenieurbüros TWO IN A BOX mit Architekt Fiereder fügt sich insbesondere baulich durch die kleingliedrige und klare Struktur sehr gut in das Ortsensembel ein und wurde letztlich auch deswegen zum Siegerprojekt gekürt.

Im Hinblick auf die Umsetzung ist aber die Anpassung der Baufluchtlinien im Bebauungsplan erforderlich. So soll der westliche der beiden geplanten Gebäudetrakte nördl. und südlich etwas näher an die Grundgrenzen gerückt werden. Der mittels offenem Zwischentrakt verbindende östliche Bauteil soll im Norden mit einer Gebäudeecke an die Grundgrenze angebaut werden. Angepasst wird auch die anbaupflichtige Baufluchtlinie auf der Ortsplatzseite (Westen), wo eine Begradigung den nach Osten geschlossenen Ortsplatz sicherstellen soll.

Dem Gemeinderat liegt ein entsprechender Änderungsentwurf zum Bebauungsplan „Ortszentrum“ der Ortsplanerin Arch. Anne Mautner Markhof vor. In der entsprechenden Stellungnahme der Architektin vom 05.07.2021 werden die erforderlichen Anpassungen auch textlich beschrieben. Auch die dem Änderungsantrag angeschlossene Erhebung für die Aufhebung/Änderung eines Bebauungsplanes im Sinne des Oö. ROG 1994 i.d.g.F. ist Teil der Begründung.

Antrag des Vorsitzenden:

Um einen Neubau des Amtsgebäudes entsprechend dem Siegerprojekt des Architektenwettbewerbes zu ermöglichen, soll eine geringfügige Änderung bzw. Anpassung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Ortszentrum“ vorgenommen werden. Die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Ortszentrum“ gemäß den Bestimmungen des Oö. ROG 1994 wird beschlossen.

Abstimmung: *Handerhebung* - **EINSTIMMIG** - *Gegenprobe*

12) Beschluss Trägerevereinbarung für die Schüler-Nachmittagsbetreuung an der Volksschule Pfarrkirchen mit der OÖ. Hilfswerk GmbH.

Bgm. GIERLINGER berichtet über die Vorbereitungen zum Start der Schülernachmittagsbetreuung am Standort der Volksschule in Pfarrkirchen mit Beginn des neuen Schuljahres 2021/22. Nachdem die seit einigen Jahren laufende gemeinsame SNB in Hofkirchen an die Kapazitätsgrenzen stößt und der Ruf nach einer Betreuung in Pfarrkirchen immer offensichtlicher geworden ist sind bei der Erhebung für die Schülernachmittagsbetreuung ab 9/2021 für den Standort Pfarrkirchen 17 Anmeldungen abgegeben worden. Damit ist das Erfordernis für die Führung als Ganztageschule mit angeschlossener Nachmittagsbetreuung erfüllt. Die Gemeinde hat diesbezüglich bereits auch in der Finanzplanung für das Jahr 2021 Mittel für die Adaptierung von Betreuungsräumlichkeiten vorgesehen. Während der pädagogische Teil der SNB (Lernteil) über Zusatzstunden für die Lehrkräfte abgedeckt wird hat die Gemeinde hinsichtlich Betreuung im Freizeitteil Gespräche mit der OÖ. Hilfswerk GmbH. aufgenommen. Die OÖ. Hilfswerk GmbH. mit ihrer Leiterin des Familien- u. Sozialzentrums Rohrbach Maria Stelzer, die bereits mehrere Kinderbetreuungseinrichtungen und Schülernachmittagsbetreuungen im Bezirk übernommen haben, bietet sich an auch die Schülernachmittagsbetreuung an der VS Pfarrkirchen zu übernehmen. – Eine entsprechende Vereinbarung zur Übernahme der Trägerschaft der SNB liegt dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Der Bürgermeister berichtet über die weiteren Vorbereitungen wie die Organisation und Bereitstellung des Mittagessens, die bereits in Auftrag gegebene Lieferung von Mobilar für die Ausstattung des Betreuungsraumes in der freien Schulklasse der VS und den provisorischen Start der Nachmittagsbetreuung ab September d.J voraussichtlich an drei oder 4 Tagen pro Woche. Die baulichen Adaptierungsmaßnahmen sollen in den Sommerferien 2022 gemeinsam mit der ebenfalls in Planung befindlichen Volksschulsanierung (Umbau Sanitäranlagen, Akustikmaßnahmen, Erneuerung Beleuchtung, Putzsanierungen und Malerarbeiten) umgesetzt werden. Die Adaptierungsmaßnahmen für die Adaptierung der SNB werden durch Bundesfördermittel bis zum Betrag von € 55.000 zur Gänze bezuschusst.

In der Folge bringt der Vorsitzende noch die vorliegende Trägervereinbarung mit der OÖ. Hilfswerk GmbH. vollinhaltlich zur Kenntnis und erläutert wesentliche Passagen bzw. beantwortet dazu auftretende Fragen.

↳ **Antrag Bgm. GIERLINGER:**

Die gegenständliche zur Kenntnis gebrachte Vereinbarung mit dem OÖ. Hilfswerk hinsichtlich Übernahme der Trägerschaft für die Schülernachmittagsbetreuung (Freizeitteil) an der Volksschule Pfarrkirchen mit Beginn des Schuljahres 2021/22 wird genehmigt. Die Vereinbarung bildet als Anlage zum Protokoll einen Teil des Beschlusses.

Abstimmung: *Handerhebung - EINSTIMMIG - Gegenprobe*

13) Entscheidung über Beteiligung am durch den Regionalentwicklungsverein Donau-Böhmerwald und SPES begleiteten Regionsprojekt „Wohnen mit Service“

Bgm. GIERLINGER berichtet über die von der Leader-Region Donau-Böhmerwald und der SPES-Akademie begleitete Info-Veranstaltung „WOHNEN MIT SERVICE“ am 08. Juni. Nach dem Vorbild von insgesamt 10 untersuchten innovativen Wohnkonzepten für die älteren Mitbürger in verschiedenen Ländern sollen auch in unserem Bezirk regionale Wohnprojekte verwirklicht werden.

Eckpfeiler des Konzeptes sind:

- Wohnen mit Service muss für Bezieherinnen einer Mindestpension leistbar sein
- Zentrale Lage (leichte Erreichbarkeit v. Geschäft, Arzt, Kirche, öffentl. Verkehr udgl.)
- Eintritt in die Wohnform bis Pflegestufe 2 (Betreuung bis Stufe 3 bzw. 4)
- Pflegerische Leistungen erbringen ausschließlich die mobilen Dienste
- Alltagsbetreuung u. Nachtdienste durch Ehrenamtliche, ZeitBank 55+ u. Angehörige
- die Bewohnerinnen finanzieren eine „Alltagsbegleiterin“ bzw. mobile Dienste erbringen diese Leistungen
- Neu, weil wieder möglich: eine 24-Stundenbetreuung für mehrere Bewohnerinnen

Das Konzept sieht vor, dass jede/r Bewohner/in eine eigenständige Kleinwohnung mit Bad/WC und Kochnische mit 30 – 40 m² erhält. Für Paare sollen größere Wohnungen vorgesehen werden. Zusätzlich zur eigenen Wohnung mieten die Bewohnerinnen auch Gemeinschaftsräume und ein Mitarbeiterinnenzimmer für Ehrenamtliche bzw. Schlafmöglichkeit f. Nachtdienste. Umgesetzt

werden soll dieses Projekt insbesondere über einen in der betreffenden Gemeinde zu gründenden Trägerverein, welcher als Hauptmieter auftritt und Wohnungen vermittelt, die Betreuungsdienste koordiniert und die Ehrenamtlichen organisiert.

Bürgermeister GIERLINGER ist überzeugt, dass dieses Wohnkonzept in den nächsten Jahrzehnten stark nachgefragt werden wird und möchte daher für Pfarrkirchen einen Prozess starten bzw. jedenfalls in der Projektphase 1 dabei sein. Das vom Regionalentwicklungsverein Donau-Böhmerwald abgewickelte Projekt gliedert sich in 2 Projektphasen. In der Phase 1 erfolgt die Inspiration mit einer Ersterhebung des Bedarfes, der gemeindespezifischen Konzeptionierung sowie der Wirtschaftlichkeitsberechnung und Finanzierungs- u. Umsetzungsplanung. Kommt die Gemeinde zur Überzeugung, dass die Umsetzung von „Wohnen mit Service“ in der Gemeinde möglich ist und auch ein entsprechendes Objekt oder Grundstück für eine Realisierung in Aussicht steht geht der Prozess in die Phase 2. In diesem Prozessabschnitt erfolgt unter Einbeziehung von Experten die konkrete Realisierungsprüfung, die Gründung eines Betreibervereins und die Definition konkreter Objekte für das Wohnprojekt.

Die Kosten für die Projektphase 1 wurden mit € 11.710 festgelegt, wobei für diesen Projektteil eine 80 %ige Förderquote aus Leader-Mitteln in Aussicht gestellt sind. Die Gemeinde hat somit nur den Restbetrag von € 2.342,00 zu tragen. Laut Mitteilung von GF Barbara Kneidinger haben sich bereits 8 Gemeinden fix für die 1. Projektphase angemeldet. Mit Pfarrkirchen sollen noch weitere 6 Gemeinden dazukommen. Der Bürgermeister berichtet noch, dass ein altes zentrales Objekt in Pfarrkirchen bereits durch einen Sachverständigen begutachtet wurde. In Anbetracht der Größe und der Bausubstanz ist hier aber eine Adaptierung nicht wirtschaftlich darstellbar. Es gibt aber weitere Objekte die geprüft werden könnten bzw. wäre auch ein Neubau ein denkbare Variante.

Debatte:

Im Gemeinderat wird durchwegs die Meinung vertreten, dass der Bedarf für derartige Wohnmodelle künftig stark steigen wird und sich daher auch Pfarrkirchen für dieses Projekt interessieren sollte. Es sollte deshalb jedenfalls die Projektphase 1 mitgemacht werden. Im Hinblick auf die in Aussicht gestellte Förderung in Höhe von 80 % ist auch der Gemeindebeitrag von € 2.342,00 vertretbar.

Antrag Bgm. GIERLINGER:

Die Gemeinde Pfarrkirchen i.M. beteiligt sich an der Projektphase 1 für das Projekt „WOHNEN MIT SERVICE“. Die Kosten für das regionale Leader-Projekt betragen für die Phase 1 € 11.710 wobei eine 80 %ige Förderquote in Aussicht gestellt wird. Die Gemeinde erklärt sich damit einverstanden, den verbleibenden Restbetrag von voraussichtlich 2.342 Euro aus Eigenmitteln aufzubringen.

Abstimmung: *Handerhebung* - **EINSTIMMIG** - *Gegenprobe*

14) Beschluss Bekundung Interesse an der Weiterführung der Klima- und Energie-Modellregion Donau-Böhmerwald Periode 2022 – 2024

Der Vorsitzende berichtet über die Klima- und Energiemodellregion Donau-Böhmerwald, welche auch in der nächsten Förderperiode 2022 bis 2024 fortgeführt werden soll. Die Region Donau-Böhmerwald wurde 2011 in das österreichweite Programm der Klima- und Energiemodellregion aufgenommen und hat seither viele innovative Projekte in und für die Region umgesetzt. Seit

2016 liegt die Trägerschaft für die KEM Donau-Böhmerwald beim Wirtschaftspark Oberes Mühlviertel.

Derzeit wird der Förderantrag für die Förderperiode 2022 bis 2024 vorbereitet und es wird dazu wieder die Unterstützung der Gemeinden benötigt. Die Gemeinden werden gebeten möglichst geschlossen eine Interessensbekundung für die Weiterführung der KEM Donau-Böhmerwald abzugeben. Nach der Offensive zum Ausbau der Photovoltaikanlagen auf kommunalen Gebäuden und der mehrfach ausgezeichneten Mobilitätsinitiative wie dem Mühl-Ferdl in zahlreichen Gemeinden soll in der nächsten Förderperiode der Schwerpunkt vor allem auf der Umsetzung des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes und der OÖ. Photovoltaik-Strategie 2030 liegen.

Antrag des Vorsitzenden:

Die Gemeinde Pfarrkirchen i.M. sieht in der Arbeit der Klima- und Energiemodellregion Donau-Böhmerwald einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung ökologischer Projekte und dem Klimaschutz und unterstützt daher die Weiterführung der KEM für die nächste Förderperiode 2022 - 2024

Abstimmung: Handerhebung - **EINSTIMMIG** - Gegenprobe

15) Vorstellung Siegerprojekt des Architektenwettbewerbes zum Neubau des Amtsbäudes

Der Vorsitzende berichtet über den Ablauf des Preisgerichtes am 15. Juni, welches im Turnsaal der Volksschule stattgefunden hat. Die von den 6 eingeladenen Architekturbüros eingereichten Projekte mit Plänen und einem kleinen Modell, welches jeweils in das angefertigte Umgebungsmodell eingefügt werden konnten, wurden durch das Preisgericht bestehend aus den 6 Hauptpreisrichtern Arch. DI Steiner, Arch. Moser u. DI Manfred Sabo (Amt der OÖ. Landesregierung), Bgm. Gierlinger, GV Thomas Winkler und Amtsleiter Mairhofer in mehreren Wertungsdurchgängen diskutiert und bewertet. Im Ausschlussverfahren wurde letztlich das Projekt des Büros TWO IN A BOX einstimmig als Siegerprojekt gekürt.

GV WINKLER stellt anhand der Pläne das Siegerprojekt von Architekt Fiereder (Two in a box) vor und erläutert insbesondere auch die Entscheidung der Jury. Der Entwurf von Arch. Fiereder fügt sich harmonisch in das kleingliedrige Ortsensemble des Ortes ein und soll mit der Bauweise eine neue Ortsmitte schaffen. Sozusagen als Gegenstück zum Durchgang beim Uhrturm führt ein das Gebäude durchdringender Durchgang vom Ortsplatz in das Gebäude und verbindet den Vorplatz mit den östlich davon befindlichen Parkplätzen.

Die beiden schlanken Baukörper mit schlichten Dächern und Fassaden haben die ortsübliche Architektursprache und übersetzen diese in unsere Zeit mit dem modern gestalteten Verbindungstrakt und großen Fenstern, die das Gebäude nach außen öffnen. Im EG zum Ortsplatz



gerichtet befindet sich das Bürgerservice mit dem Bauamt. Über das offen gestaltete Foyer verbunden sind im östlichen Trakt die Büros der Finanzverwaltung, der Amtsleitung und des Bürgermeisters untergebracht. Alle Arbeitsplätze befinden sich somit ebenerdig in einem Geschoß. Im OG können der Sitzungssaal mit dem Besprechungsraum mittels mobiler Trennwand verbunden werden. Der offene Dachstuhl ermöglicht ein besonderes Raumklima. Das öffentliche WC ist ebenfalls über den zentralen Durchgang erreichbar und mit dem Technikraum im südlichen Gebäudebereich angeordnet. Aufgrund der Neigung des Grundstückes könnte eine Unterkellerung des parkplatzseitigen Baukörpers Platz für Lager und Archiv schaffen und das OG für höherwertige Nutzungen aufwerten.

Bgm. GIERLINGER berichtet noch, dass die Frist zur Einreichung von Anträgen und für den Baubeginn nach dem Kommunalen Investitionsprogramm 2020 (KIG 2020) um 1 Jahr auf den 31.12.2022 verlängert wurde. Die Gemeinde hat für das Neubauprojekt Amtshaus diese Mittel abgerufen und kann nun doch das Projekt ordentlich vorbereiten. Bevor das Projekt nun in die Detailplanungsphase gehen kann ist noch das Kostendämpfungsverfahren abzuwickeln, das bereits mit der Einreichung der Planungsentwürfe gestartet worden ist.

16) Allfälliges

- Der Bürgermeister informiert über das von der Wirtschaftskammer Rohrbach gemeinsam mit der Klima- und Energie-Modelregion Donau-Böhmerwald initiierte Mikro-ÖV-Projekt im Südwesten des Bezirkes. In 5 Gemeinden um Pfarrkirchen (Pfarrkirchen, Putzleinsdorf, Lembach, Niederkappel u. Hofkirchen) wird die Firma Heinzl Reisen vorerst auf 1 Jahr befristet einen auf die Region zugeschnittenen öffentlichen Shuttledienst anbieten. Kern ist ein einfaches Buchungssystem über eine App, ganz ohne Fahrplan und fixe Abfahrtszeiten oder Linien, aber mit einem Netz an Haltepunkten in den Gemeinden. Die Initiative soll es mehr Menschen ermöglichen auch ohne eigenes Fahrzeug mobil zu sein und regionale Wege z.B. zum Arzt, Frisör oder zum Einkaufen erledigen zu können. So soll eine einfache Fahrt innerhalb einer Gemeinde € 3,50 kosten, eine gemeindeübergreifende Fahrt € 4,50. – Gestartet wird das Pilotprojekt im Herbst dieses Jahres.
- Wie der Vorsitzende informiert soll im kommenden Jahr beim Rannasee beiderseits des Konzinger-Steges ein Motorikpark mit 10 Stationen entstehen. 4 Stationen sollen rechtsufrig in Neustift und 6 auf der linken Seite in unserer Gemeinde entlang des Ranna-Seeweges angelegt werden. Initiator ist der Werbeverein Neustift mit Obmann Franz Rauscher. Die Kosten werden mit rd. € 100.000 veranschlagt wozu eine Leader-Förderung von 60 % in Aussicht gestellt wird. Auch die Energie AG hat eine Kostenbeteiligung zugesagt. Die Restfinanzierung wird durch die Tourismusregion und die Gemeinden erfolgen müssen.
- Auf Anfrage von GR Hubert RAAB hinsichtlich der Schäden anlässlich der Unwetter Ende Juni berichtet der Bürgermeister über die ungemein in Mitleidenschaft gezogenen unbefestigten Feldwege. Schwere Schäden haben die Regenfälle bei der erst kürzlich fertiggestellten Regenerierung des GW Wösenböck (Zufahrt Ratzesberg 7) und dem Auweg (Ausäutung GW Grettenbach) verursacht. Besonders schwere Schäden sind am Verlauf des Zanklbaches und des Albernberger entstanden – hier insbesondere in Zanklbach, wo der Albernbergerbach die Zufahrt weggerissen hat. Die Gebietsbauleitung OÖ. Nord der Sektion Wildbach- u. Lawinenverbauung hat bereits die Arbeit in unserer Gemeinde aufgenommen. Die Schäden durch die Wildbäche wurden mit € 69.000 geschätzt, wobei sich die Gemeinde verpflichtet hat mit den Interessenten $\frac{1}{3}$ der Kosten als Interessentenleistung aufzubringen.



Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um **22.45 Uhr**.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom **13.04.2021** wurden **keine** Einwendungen eingebracht.

(Vorsitzender)

(Schriftführer)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom keine Einwendungen erhoben wurden.

Pfarrkirchen im Mühlkreis, am _____

Der Vorsitzende:

(Gemeinderat ÖVP)

(Gemeinderat SPÖ)

Das ordnungsgemäße Zustandekommen der vorstehenden Verhandlungsschrift des Gemeinderates wird bestätigt.

Gleichzeitig wird der Erhalt einer Ausfertigung der genehmigten und unterfertigten Verhandlungsschrift bestätigt.